

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1903.

## № XIX. Verordnung

vom 22. August 1903,

zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1902, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1902, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte verordnen wir auf Grund des § 8 desselben was folgt:

### § 1.

Die Bezeichnung der Bodenflächen, welche erforderlich sind, um die trigonometrischen und für die Fortführung der Landesvermessung wichtigen Punkte durch Errichtung von Marksteinen festzulegen, ist von dem Katasterbureau zunächst in die Spalten 1 bis 4 und 6 des „Verzeichnisses der festgelegten trigonometrischen Punkte, zu deren Sicherung Marksteinschutzflächen zu erwerben sind“, (Muster A) einzutragen. Ausbau ist die Lage dieser Punkte durch örtliche Unterbindung und nach den Grundsteuerarten und Büchern von derselben Behörde unter Mitwirkung der Katasterämter näher festzustellen und die Ausfüllung der Spalten 5, 7 bis 18 desselben Verzeichnisses zu bewirken.

Hierbei sind namentlich Kulturart und Klasse der zu erwerbenden Bodenflächen — Marksteinschutzflächen — an der Hand der Einschätzungsunterlagen genau zu ermitteln. Gehört die Marksteinschutzfläche verschiedenen Kulturarten oder Bodenklassenabschnitten an, für welche verschiedene Entschädigungssätze zu zahlen sein